

Zuschläge zum Systemnutzungsentgelt Strom - 01/2025

Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag, Gebrauchsabgabe und Elektrizitätsabgabe.

Netzebene	Erneuerbaren-Förderpauschale ¹ Euro/Jahr	Erneuerbaren-Förderbeitrag ²			Gebrauchsabgabe ³ Cent/kWh	Elektrizitätsabgabe ⁴ Cent/kWh
		Netznutzungsentgelt (Leistung) Euro/kW	Netznutzungsentgelt (Arbeit) Cent/kWh	Netzverlustentgelt Cent/kWh		
NE 3	60.524,03	5,774	0,114	0,020	0,0632	1,5000
NE 4	60.524,03	7,540	0,150	0,020	0,1116	1,5000
NE 5	8.992,14	6,796	0,179	0,020	0,1750	1,5000
NE 6	553,36	7,358	0,271	0,018	0,3266	1,5000
NE 7 (gem. Lstg.)	19,02	7,102	0,457	0,059	0,4257	1,5000
NE 7 (nicht gem. Lstg.)	19,02	4,695 Euro/Zählpunkt	0,737	0,059	0,4257	1,5000
NE7 (unterbrechbar)	19,02	0,00	0,435	0,059	0,4257	1,5000

Alle Angaben sind netto ohne Umsatzsteuer.

1 Erneuerbaren-Förderpauschale

Die Erneuerbaren-Förderpauschale ist jener Betrag in Euro pro Zählpunkt, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel gemäß § 71 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) dient. Sie ist von den Netzbetreibern gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt einzuheben und an die EAG-Förderabwicklungsstelle abzuführen. Gemäß entsprechenden Novellen des EAG wurde die Erneuerbaren-Förderpauschale für die Jahre 2022-2024 ausgesetzt. Ab 2025 wurde die Erneuerbaren-Förderpauschale per Verordnung wieder festgesetzt.

2 Erneuerbaren-Förderbeitrag

Der Erneuerbaren-Förderbeitrag ist jener Betrag, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel gemäß § 71 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz dient. Er ist von den Netzbetreibern gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt einzuheben und an die EAG-Abwicklungsstelle abzuführen. Für die Jahre 2022-2024 wurde der Erneuerbaren-Förderbeitrag mit 0% des durchschnittlichen Netznutzungsentgelts festgelegt. Ab 2025 wurde der Erneuerbaren-Förderbeitrag wieder durch das Klimaschutzministerium per Verordnung festgesetzt.

3 Gebrauchsabgabe

Die Gebrauchsabgabe ist die Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund und ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Die Gebrauchsabgabe wird in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde berechnet und wird an die öffentliche Hand abgeführt.

4 Elektrizitätsabgabe

Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie festgeschrieben wird (Elektrizitätsabgabegesetz). Der Elektrizitätsabgabe unterliegt jede Lieferung von elektrischer Energie, mit Ausnahme des Falls, dass die Energie an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. In diesem Fall wird der überwiegende Teil der Energie weitergeliefert. Verwendet das EVU einen Teil der angelieferten oder selbst hergestellten elektrischen Energie für andere Zwecke als zur Weiterlieferung, dann ist dieser Anteil steuerpflichtig.

Gemäß Novelle des Elektrizitätsabgabegesetzes betrug die Elektrizitätsabgabe 0,001 Euro je kWh für Vorgänge nach dem 30. April 2022 und vor dem 1. Jänner 2025. Ab 1. Jänner 2025 beträgt die Elektrizitätsabgabe wieder 0,015 Euro je kWh.